

Wird mir die Betreuung meiner Mutter bei der AHV-Rente angerechnet?

Nachdem meine Kinder nicht mehr auf meine Betreuung angewiesen sind, wollte ich eigentlich im Beruf wieder Fuss fassen. Doch es kam anders. Seit etwa einem Jahr pflege und betreue ich meine an einem Hirnschlag erkrankte Mutter. Ich möchte nicht, dass sie ins Heim muss. Erhalte ich dafür eine Gutschrift bei meiner zukünftigen AHV-Rente?

Grundsätzlich wird die AHV-Rente auf der Grundlage der einbezahlten AHV-Beiträge berechnet. Die gesetzlichen Bestimmungen sehen hingegen auch vor, dass bei der Rentenberechnung zusätzlich für jedes Jahr Erziehungs- und Betreuungsgutschriften angerechnet werden können (aktuell CHF 42 300.-).

Die Anrechnung von Betreuungsgutschriften setzt zunächst voraus, dass die pflegebedürftige Person Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung mittleren oder schweren Grades der AHV/IV oder der Unfall- oder Militärversicherung hat. Eine leichte Hilflosigkeit genügt nicht. Bei der pflegebedürftigen Person muss es sich zudem um eine Verwandte handeln. Als Verwandte gelten Eltern, Kinder, Geschwister und Grosseltern sowie Ehegatten, Schwiegereltern und Stiefkinder. Weiter wird vorausgesetzt, dass die pflegebedürftige verwandte Person in der Nähe der pflegenden Person wohnt. Diese Bedingung ist erfüllt, wenn die pflegende Person nicht

mehr als 30 Kilometer von der pflegebedürftigen Person entfernt wohnt oder nicht länger als eine Stunde braucht, um den entsprechenden Weg zurückzulegen.

Sollte Ihre Mutter Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung mittleren oder schweren Grades haben, haben Sie Anspruch auf eine Betreuungsgutschrift, vorausgesetzt, Ihre Kinder haben das 16. Altersjahr bereits erreicht. Sollte dies nicht der Fall sein, hätten Sie weiterhin Anspruch auf Erziehungsgutschriften. Diese werden nämlich für diejenigen Jahre angerechnet, in denen jemand die elterliche Sorge über eines oder mehrere Kinder unter 16 Jahren ausübt. Dies bedeutet, dass ein Anspruch auf Betreuungsgutschriften nur für diejenigen Jahre besteht, in denen keine Erziehungsgutschriften angerechnet werden.

Betreuungsgutschriften können längstens zum 31. Dezember des Kalenderjahres, das dem Eintritt des Rentenalters vorangeht (d. h. Männer 65, Frauen 64), angerechnet werden. Personen, die selbst bereits im Rentenalter stehen und weiter Betreuungsaufgaben wahrnehmen, können sich also keine Betreuungsgutschriften mehr anrechnen lassen.

Bei verheirateten Personen wird die Betreuungsgutschrift zudem während der Ehejahre aufgeteilt und je zur Hälfte den Ehegatten angerechnet; analog der Aufteilung der Erziehungsgutschriften. Sollten Sie verheiratet sein, wird die Betreuungsgutschrift zwischen Ihnen und Ihrem Mann aufgeteilt. Angenommen, Sie haben auch noch eine ledige Schwes-



© mauritius images, Sonja Ruckstuhl

ter, die sich um Ihre pflegebedürftige Mutter kümmert, erhalten Sie, Ihr Mann und Ihre Schwester je einen Drittel der Betreuungsgutschrift. Betreuungsgutschriften müssen jedes Jahr bei der kantonalen AHV-Ausgleichskasse im jeweiligen Wohnsitzkanton neu angemeldet werden. Das Gesuch um Gutschriften muss von der betreuenden und der betreuten Person unterzeichnet sein. Sollte Ihre Mutter noch keine Hilflosenentschädigung beziehen, wäre es möglicherweise sinnvoll, den Anspruch abklären zu lassen. *



● Djordje Rajic

ist Jurist im Rechtsdienst der SVA Aargau und vor allem für AHV, IV, EL und Familienzulagen zuständig.